

kann auch in einem Unterlassen bestehen (Verwaltungsverfahren wird unterbrochen oder nicht weitergeführt; Pickel/Marschner/Marschner SGB X § 3 Rn. 6).

### 3. Ersuchen

Amtshilfe liegt nur dann vor, wenn sie **auf Ersuchen** einer anderen Behörde erbracht wird. Das Ersuchen muss sich auf eine **bestimmte Amtshilfehandlung** beziehen und angeben, welchem Zweck die Hilfeleistung dienen soll und warum die ersuchende Behörde die Handlung nicht selbst vornehmen kann. Die Angaben sind Voraussetzung, um die Zulässigkeit des Ersuchens überprüfen zu können (zur weiteren Begründung → § 4 Rn. 5). Es muss **vor Erbringung** der Amtshilfehandlung erfolgt sein („auf Ersuchen“). Eine Hilfeleistung ohne Ersuchen (sog. Spontanhilfe) ist keine Amtshilfe (LPK-SGB X/Breitkreuz § 3 Rn. 11; Hauck/Noftz/Neumann SGB X § 3 Rn. 25; jurisPK-SGB X/I. Palsherm § 3 Rn. 20; Kopp/Ramsauer/Ramsauer VwVfG § 4 Rn. 12a); hier kommen die Grundsätze der Geschäftsführung ohne Auftrag in Betracht (BSG 11.9.1975 – 9 RV 170/74, BSGE 40, 221 (222) = SozR 3900 § 31 Nr. 1 = Breithaupt 1976, 225 (227 f.)). Nicht ausreichend iSv Abs. 1 ist es, wenn das Ersuchen später nachgeschoben wird.

Das Ersuchen ist kein VA gegenüber der ersuchten Behörde, da es keine Regelung eines Einzelfalls ist. Es handelt es sich um eine **öffentlich-rechtliche Willenserklärung**, die auf eine Verfahrensmaßnahme gerichtet ist. Das Ersuchen ist **formfrei**; zur Begründung → § 4 Rn. 5. Es kann **jederzeit zurückgenommen** werden (zur Kostenfolge → § 7 Rn. 7). Zugleich folgt daraus, dass die Beteiligten (§ 12) **keinen Anspruch auf Anhörung** (§ 24) haben und mit der Amtshilfe auch nicht einverstanden sein müssen.

### 4. Ergänzende Hilfe

Amtshilfe ist **ergänzende Hilfe**. Die ersuchende Behörde darf nicht das gesamte Verfahren oder einzelne Verfahrensabschnitte aus der Hand geben, ohne sich Kontroll- oder Einflussmöglichkeiten offen zu halten (sog. gesteigerte Amtshilfe; BVerfG 13.7.2011 – 2 BvR 742/10, NVwZ 2011, 1254 (1255 f.)). Sie muss „Herrin des Verfahrens“ bleiben (Pitschas SGB 1990, 233 (234)). Typisch ist die Hilfe bei der Sachverhaltermittlung (§ 20, zB Vernehmung von Zeugen, Erstellung von Gutachten (Verkehrswertgutachten, ThürLSG 29.9.2009 – L 9 AS 613/09 ER, ZFSH/SGB 2010, 29 (32) = BeckRS 2009, 74471), die Exhumierung einer Leiche (BVerwG 10.12.1971 – VII C 44.70, Buchholz 401.84 Nr. 6 = VerwRSpr 1973, 103, Benutzungsgebühren), die Erteilung einer Aussagegenehmigung (SchlHOVG 12.7.1994 – 2 L 92/93, DVBl 1994, 1316)), die Aktenübersendung, die Auskunftserteilung und die Zurverfügungstellung von personellen und sächlichen (Bereitstellung der Videokonferenzanlage, Böttiger WzS 2013, 263 (266)) Hilfen.

Aus der Kennzeichnung als ergänzende Hilfe folgt auch, dass die Amtshilfe auf die **Hilfeleistung im Einzelfall** beschränkt ist (Kopp/Ramsauer/Ramsauer VwVfG § 4 Rn. 11; BeckOGK/Mutschler SGB X § 3 Rn. 19). In gewissen Zeitabständen wiederkehrende Unterstützungshandlungen können dann noch Amtshilfe sein, wenn es sich um nur unterstützende Maßnahmen handelt, so dass die gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen nicht unterlaufen werden und der mit der Amtshilfe verbundene Aufwand die Erledigung der eigenen Aufgaben der ersuch-

ten Behörden nicht gefährdet (s. § 4 Abs. 3 Nr. 3; SchlHLSG 25.4.2006 – L 6 B 6/06 AS ER, juris Rn. 9, 19).

## 5. Verpflichtung zur Amtshilfe

- 12 Aus Abs. 1 folgt die objektiv-rechtliche Verpflichtung der ersuchten Behörde zur Amtshilfeleistung, sofern das Amtshilfeersuchen rechtmäßig ist. Dem steht ein Anspruch der ersuchten Behörde auf die Amtshilfe gegenüber (jurisPK-SGB X/I. Palsherm § 3 Rn. 26; Schnapp/Friehe NJW 1982, 1422 (1423 f.); Pitschas SGB 1990, 233 (238)). Die Amtshilfe betrifft nur das Verhältnis zwischen den beteiligten Behörden und hat keine drittschützende Funktion. Zu Rechtsschutzmöglichkeiten → § 4 Rn. 22 ff.

## 6. Ausnahmen (Abs. 2)

- 13 **Abs. 2** legt für zwei Fälle fest, dass keine Amtshilfe vorliegt. Die Vorschrift stellt keine abschließende Regelung dar, sondern führt nur zwei wesentliche Anwendungsfälle der Hilfeleistung an, die nicht der Amtshilfe zuzuordnen sind.
- 14 **a) Hilfeleistung im Rahmen eines Weisungsverhältnisses (Nr. 1).** Die Hilfeleistung innerhalb eines bestehenden Weisungsverhältnisses dient nicht der Überwindung der organisatorischen oder rechtlichen Trennung der Behörden und ist deswegen keine Amtshilfe. Ein Weisungsverhältnis ist gegeben, wenn der Weisungsberechtigung einer übergeordneten Behörde die Weisungsgebundenheit einer nachgeordneten Behörde gegenübersteht. Amtshilfe ist daher **nur zwischen gleichgeordneten Behörden** möglich. Die Pflicht zur Hilfeleistung der übergeordneten Behörde folgt bereits daraus, dass sie die Aufgabenerfüllung der untergeordneten Behörde sicherstellen muss. Im Rahmen des Weisungsverhältnisses kann sie zudem ein Hilfeersuchen der untergeordneten Behörde ablehnen bzw. diese anweisen, das Hilfeersuchen zurückzunehmen. Das entspricht nicht den Voraussetzungen der Amtshilfe. Entsprechendes gilt für den umgekehrten Fall, also die Hilfe einer übergeordneten gegenüber einer untergeordneten Behörde (LPK-SGB X/Breitkreuz § 3 Rn. 5; Kopp/Ramsauer/Ramsauer VwVfG § 4 Rn. 15).
- 15 **b) Keine Amtshilfe bei Wahrnehmung eigener Aufgaben (Nr. 2).** Eine Hilfeleistung in Handlungen, die der ersuchten Behörde als eigene Aufgaben obliegen, ist keine Amtshilfe (BSG 21.2.1963 – 4 RJ 475/61, BSGE 18, 273 (277) = SozR Nr. 4 zu § 1299 RVO = BeckRS 1963, 00265). Das vom Gesetzgeber vorgegebene Zusammenwirken bestimmter Behörden, die dafür jeweils mit Teilaufgaben betraut sind, lässt sich nicht mit der Amtshilfe gleichsetzen, die die Aufgabenbewältigung nur in Ausnahmefällen mit fremder Hilfe ermöglichen soll (BVerwG 15.5.2014 – 9 B 45/13, juris Rn. 8 = NJW 2014, 2808). **Eigene Aufgaben** sind diejenigen, die sich im Rahmen des Aufgabenkreises halten, der der Behörde durch geltendes Recht außerhalb des SGB X übertragen worden sind, auch wenn nur ein Fall gesetzlich vorgeschriebener Mitwirkung vorliegt (→ Rn. 4). Eigene Aufgaben und keine Amtshilfe sind die Übersendung eines Vermögensverzeichnisses im Rahmen der Zwangsvollstreckung auf Ersuchen einer KK (AG Augsburg 30.3.2007 – 91 M 5173/05, juris Rn. 3 = DGVZ 2007, 95 = BeckRS 2007, 11401), die Erteilung eines amtsärztlichen Zeugnisses (OVG NRW 19.11.1991 – 9 A 648/91, NVwZ-RR 1992, 527), die Prüfung der Erwerbsfähigkeit für die Arbeitsagentur oder das Jobcenter (§ 145 Abs. 1 S. 2 SGB III, § 44a SGB II), die Aufgabenwahrnehmung des Gesundheitsamtes für

den Träger der Eingliederungshilfe nach § 121 Abs. 3 SGB IX (Geltung bis 31.12.2019) und die Mitwirkung des Gewerbearztes bei der Feststellung von Berufskrankheiten (§ 4 BKV, Keller SGB 2018, 15). Die Frage, ob es sich um eigene Aufgaben handelt, hat vor allem Bedeutung für die Entscheidung, ob und in welchem Umfang Kosten zu tragen sind (→ § 7 Rn. 1 ff.).

#### § 4 Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe

(1) Eine Behörde kann um Amtshilfe insbesondere dann ersuchen, wenn sie

1. aus rechtlichen Gründen die Amtshandlung nicht selbst vornehmen kann,
2. aus tatsächlichen Gründen, besonders weil die zur Vornahme der Amtshandlung erforderlichen Dienstkräfte oder Einrichtungen fehlen, die Amtshandlung nicht selbst vornehmen kann,
3. zur Durchführung ihrer Aufgaben auf die Kenntnis von Tatsachen angewiesen ist, die ihr unbekannt sind und die sie selbst nicht ermitteln kann,
4. zur Durchführung ihrer Aufgaben Urkunden oder sonstige Beweismittel benötigt, die sich im Besitz der ersuchten Behörde befinden,
5. die Amtshandlung nur mit wesentlich größerem Aufwand vornehmen könnte als die ersuchte Behörde.

(2) <sup>1</sup>Die ersuchte Behörde darf Hilfe nicht leisten, wenn

1. sie hierzu aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist,
2. durch die Hilfeleistung dem Wohl des Bundes oder eines Landes erhebliche Nachteile bereitet würden.

<sup>2</sup>Die ersuchte Behörde ist insbesondere zur Vorlage von Urkunden oder Akten sowie zur Erteilung von Auskünften nicht verpflichtet, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen.

(3) Die ersuchte Behörde braucht Hilfe nicht zu leisten, wenn

1. eine andere Behörde die Hilfe wesentlich einfacher oder mit wesentlich geringerem Aufwand leisten kann,
2. sie die Hilfe nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte,
3. sie unter Berücksichtigung der Aufgaben der ersuchenden Behörde durch die Hilfeleistung die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben ernstlich gefährden würde.

(4) Die ersuchte Behörde darf die Hilfe nicht deshalb verweigern, weil sie das Ersuchen aus anderen als den in Absatz 3 genannten Gründen oder weil sie die mit der Amtshilfe zu verwirklichende Maßnahme für unzweckmäßig hält.

(5) <sup>1</sup>Hält die ersuchte Behörde sich zur Hilfe nicht für verpflichtet, teilt sie der ersuchenden Behörde ihre Auffassung mit. <sup>2</sup>Besteht diese auf der Amtshilfe, entscheidet über die Verpflichtung zur Amtshilfe die gemeinsame Aufsichtsbehörde oder, sofern eine solche nicht besteht, die für die ersuchte Behörde zuständige Aufsichtsbehörde.

**Literatur:** Pickel, Durchführung und Kosten der Amtshilfe im Sozialrecht, NZA 1985, 416; Pitschas, Die Amtshilfe für und durch Sozialhilfeträger, SGB 1990, 223; Schlink, Die Amtshilfe, 1982; Schlink, Datenschutz und Amtshilfe, NVwZ 1986, 249; Schnapp, Die Grenzen der Amtshilfe in der Sozialversicherung, in Festschrift für Wannagat 1981, 449; Schnapp, Prüfungskompetenz und Rechtsschutz bei Streitigkeiten über Amtshilfeverpflichtungen, NJW 1982, 1422.

### Übersicht

|   | Rn. |
|---|-----|
| I. Geltende Fassung .....   | 1   |
| II. Normzweck .....   | 2   |
| III. Voraussetzungen der Amtshilfe (Abs. 1) .....                                       | 3   |
| 1. Allgemeines .....  | 3   |
| 2. Einzelne Gründe für ein Ersuchen .....   | 6   |
| a) Rechtliches Unvermögen (Nr. 1) .....   | 7   |
| b) Tatsächliches Unvermögen (Nr. 2) .....   | 8   |
| c) Fehlende Tatsachenkenntnis (Nr. 3) .....   | 9   |
| d) Benötigte Beweismittel (Nr. 4) .....   | 10  |
| e) Erhöhter Aufwand (Nr. 5) .....   | 11  |
| IV. Verbot/Verweigerung der Amtshilfe .....   | 12  |
| 1. Allgemeines .....  | 12  |
| 2. Amtshilfeverbot (Abs. 2) .....   | 14  |
| a) Rechtliche Unzulässigkeit (Abs. 2 S. 1 Nr. 1) .....                                  | 14  |
| b) Erhebliche Nachteile für Wohl des Bundes oder eines Landes (Abs. 2 S. 1 Nr. 2) ..... | 15  |
| c) Geheimhaltungspflichten (Abs. 2 S. 2) .....  | 16  |
| 3. Verweigerung der Amtshilfe (Abs. 3) .....  | 17  |
| a) Bessere Eignung einer anderen Behörde (Abs. 3 Nr. 1) .....                           | 18  |
| b) Unverhältnismäßig großer Aufwand (Abs. 3 Nr. 2) .....                                | 19  |
| c) Ernstliche Gefährdung eigener Aufgaben (Abs. 3 Nr. 3) .....                          | 20  |
| 4. Unzulässigkeit der Amtshilfeverweigerung aus anderen Gründen (Abs. 4) .....          | 21  |
| 5. Verfahren (Abs. 5) .....   | 22  |

## I. Geltende Fassung

- 1 Die Vorschrift ist mWv 1.1.1981 durch G v. 18.8.1980 (→ REntw Nr. 1) in Kraft getreten und entspricht dem RegE idF der Beschlussempfehlung des BT-Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung („gemeinsame Aufsichtsbehörde“ statt „gemeinsame zuständige Aufsichtsbehörde“ in Abs. 5), der zu §§ 3–7 in wesentlicher Hinsicht auf §§ 4–8 VwVfG (BT-Drs. 8/2034) verweist. Sie ist aufgrund der Ermächtigung in Art. 66 des 4. Euro-Einführungsgesetzes v. 21.12.2000 (→ REntw Nr. 37) ohne Änderung am 18.1.2001 neu bekanntgemacht worden (→ REntw Nr. 38).

## II. Normzweck

- 2 In § 4 werden die Voraussetzungen und die Grenzen der Amtshilfe bestimmt. In Abs. 1 werden Anwendungsfälle aufgezeigt, in denen ein Amtshilfeersuchen zulässig ist. In den Abs. 2–4 wird geregelt, in welchen Fällen die ersuchte Behörde

Amtshilfe nicht leisten darf oder nicht leisten muss. In Abs. 5 ist bestimmt, in welchem Verfahren ein Konflikt zwischen der ersuchenden und der ersuchten Behörde zu lösen ist.

### III. Voraussetzungen der Amtshilfe (Abs. 1)

#### 1. Allgemeines

Grundlegende Voraussetzung ist, dass es sich begrifflich um eine **Amtshilfe-** **3 handlung** handelt (→ § 3 Rn. 6 ff.); zum anzuwendenden Recht bei unterschiedlichen Verfahrensordnungen → § 3 Rn. 5.

Ob die Behörde das Amtshilfeersuchen stellt, steht in ihrem **pflichtgemäßen** **4 Ermessen** (Entschließungsermessen). Kann die der Behörde obliegende Aufgabe aber nur mittels Inanspruchnahme von Amtshilfe durchgeführt werden, so muss sie nach dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung das Amtshilfeersuchen stellen (Hauck/Noftz/Neumann SGB X § 4 Rn. 14; Pitschas SGB 1990, 233 (237)). Dies gilt auch, wenn ansonsten ein Beteiligter zu belastenden Mitwirkungshandlungen (vgl. § 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB I) verpflichtet wäre (LPK-SGB X/Breitkreuz § 4 Rn. 3). Ebenfalls im pflichtgemäßen Ermessen steht die Auswahl der ersuchten Behörde, wenn mehrere in Frage kommen (Auswahlermessen), s. aber § 5.

Das grds. **formfreie** (→ § 3 Rn. 9) **Amtshilfeersuchen** muss über die Anga- **5 ben** hinaus, welchem Zweck die ergänzende Hilfeleistung dient und warum die ersuchende Behörde die erbetene Amtshandlung nicht selbst vornehmen kann, nur dann näher **begründet** werden, wenn die Handlung weiteren gesetzlichen Voraussetzungen unterliegt (zB Datenübermittlung). Außerdem muss die ersuchte Behörde (ggf. auf Nachfrage) alles Notwendige erfahren, um prüfen zu können, ob das Ersuchen nach § 4 Abs. 1–4 abgelehnt werden muss bzw. kann (Pflicht zur engen Zusammenarbeit, § 86). Die Begründungspflicht reduziert sich entsprechend, wenn die Angaben der ersuchten Behörde aufgrund in gewissen Zeitabständen wiederkehrenden Unterstützungshandlungen (→ § 3 Rn. 11) ohnehin bekannt sind.

#### 2. Einzelne Gründe für ein Ersuchen

Abs. 1 führt die wichtigsten Anwendungsfälle auf, in denen ein **Anspruch** **6** (→ § 3 Rn. 12) auf Amtshilfe besteht. Der Katalog des Abs. 1 weist Überschneidungen auf (Nr. 3 u. 4). Er ist im Hinblick auf Art. 35 Abs. 1 GG **nicht abschließend** („insbesondere“), so dass eine Amtshilfe auch außerhalb des Katalogs in Frage kommt, etwa wenn dies den Interessen der Beteiligten entspricht (zB Gewährung von Akteneinsicht am Wohnsitz des Beteiligten).

**a) Rechtliches Unvermögen (Nr. 1).** Rechtliches Unvermögen meint nicht, **7** dass die ersuchende Behörde sich bereits dem Grunde nach außerhalb ihres Aufgabenbereichs bewegt oder generell unzulässige Eingriffe in fremde Rechte vorgenommen werden sollen. Gemeint ist ein „spezifisches rechtliches Unvermögen“ (Schlink NVwZ 1986, 249 (254)), das Folge allein der gegliederten (Sozial)Verwaltung ist (zum Eingriff in fremde Rechte → § 3 Rn. 2; zur Abgrenzung der Rechtsbereiche s. § 6 Abs. 1), also wenn die ersuchende Behörde örtlich oder sachlich für die Amtshilfehandlung (nicht für die dahinterstehende Verwaltungs-

aufgabe) **unzuständig** ist oder **nicht befugt** ist, diese selbst vorzunehmen (zB Beglaubigungen, Vollstreckungen in einem anderen Zuständigkeitsbezirk; LPK-SGB X/Breitkreuz § 4 Rn. 6; jurisPK-SGB X/I. Palsherm § 4 Rn. 18).

- 8 **b) Tatsächliches Unvermögen (Nr. 2).** Als Beispiele für das tatsächliche Unvermögen der ersuchenden Behörde zur Vornahme der Amtshandlung nennt das Gesetz das Fehlen erforderlicher Dienstkräfte oder Einrichtungen. Die ersuchende Behörde muss objektiv nicht in der Lage sein, die Amtshandlung vorzunehmen. Dies darf **nur im Einzelfall** (nicht anders kompensierbarer sächlicher oder personeller Ausfall) oder **für spezielle Amtshandlungen** (Notwendigkeit besonderer Sachmittel [zB EDV, Labors] oder besonderen Fachpersonals) bestehen; die Vorschrift soll keine dauerhaften Ausstattungsdefizite einer Behörde kompensieren (BeckOGK/Mutschler SGB X § 4 Rn. 12; Kopp/Ramsauer/Ramsauer VwVfG § 5 Rn. 9a). Ist die Amtshandlung der ersuchenden Behörde nicht unmöglich, aber unverhältnismäßig erschwert, kann ein Fall der Nr. 5 vorliegen.
- 9 **c) Fehlende Tatsachenkenntnis (Nr. 3).** Fehlen der ersuchenden Behörde notwendige Kenntnisse über Tatsachen, kann sie diese nicht selbst ermitteln (§ 20) und liegen sie der ersuchten Behörde vor, kann letztere um Übermittlung von Kenntnissen oder Ermittlung von Tatsachen (§ 21; zB Zeugenvernehmung) ersucht werden. Erfasst wird jedenfalls die **Pflicht zu fachlicher Auswertung** der vorhandenen Kenntnisse (BSG 10.3.1993 – 14b/4 REg 1/91, BSGE 72, 118 (123) = SozR 3–7833 § 6 Nr. 2 = NZS 1994, 43 (45 f), fiktive Ermittlung der allein auf einen Ehegatten entfallenden Steuerlast durch Finanzamt). **Streitig** ist, ob auch die Erstellung eines **Tatsachengutachtens** verlangt werden kann (bejahend ThürLSG 29.9.2009 – L 9 AS 613/09 ER, ZFSH/SGB 2010, 29 (32) = BeckRS 2009, 74471, für ein Verkehrswertgutachten; verneinend LPK-SGB X/Breitkreuz § 4 Rn. 8; BeckOGK/Mutschler SGB X § 4 Rn. 13; jurisPK-SGB X/I. Palsherm § 4 Rn. 20; Kopp/Ramsauer/Ramsauer VwVfG § 5 Rn. 11). Da auch der Sachverständigenbeweis zur Amtsermittlung nach § 21 gehört, wird die Frage zu bejahen sein, wenn es sich um einen Einzelfall (→ § 3 Rn. 11) handelt. Rechtsauskünfte/-gutachten beziehen sich nicht auf Tatsachen und scheiden daher aus (Pickel/Marschner/Marschner SGB X § 4 Rn. 10 f.; Hauck/Noftz/Neumann SGB X § 4 Rn. 23). Ist die Ermittlung der ersuchenden Behörde nicht unmöglich, aber unverhältnismäßig erschwert, kann ein Fall der Nr. 5 vorliegen.
- 10 **d) Benötigte Beweismittel (Nr. 4).** Nr. 4 regelt einen Spezialfall der Tatsachenfeststellung nach Nr. 3, nämlich in Form der Beweiserhebung durch Urkunden (auch Akten) und Augenschein (§ 21 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, 4). Die Urkunden, Akten und Augenscheinobjekte müssen sich **im Besitz** der ersuchten Behörde befinden. Die Vernehmung von Zeugen fällt unter Nr. 3, ebenso erst noch zu erstattende Sachverständigengutachten, während bereits vorhandene Gutachten Urkunden iSd Nr. 4 sind. Die ersuchende Behörde **benötigt** die Unterlagen, wenn sie für die hinter der Amtshilfebehandlung stehende Verwaltungsaufgabe erforderlich sind, wobei die bloße Möglichkeit ihrer Verwendung als Beweismittel ausreicht (Pickel/Marschner/Marschner SGB X § 4 Rn. 13; Hauck/Noftz/Neumann SGB X § 4 Rn. 27).
- 11 **e) Erhöhter Aufwand (Nr. 5).** Dem **Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** der Verwaltung (→ Vor §§ 8–30 Rn. 2) widerspräche es, wenn die ersuchende Behörde eine Amtshandlung selbst durchführte, die die ersuchte Behörde wesentlich einfacher, schneller oder kostensparender durchführen könnte

(SchlHLSG 25.4.2006 – L 6 B 6/06 AS ER, juris Rn. 10, 19, Zugang zu Stellenangeboten und unverschlüsselten Arbeitgeberdaten der Bundesagentur für Arbeit für Optionskommune). Abzustellen ist auf die einzelne Amtshandlung, nicht eine Folge mehrerer noch notwendiger Verfahrensschritte (BVerfG 13.7.2011 – 2 BvR 742/10, NVwZ 2011, 1254 (1256)). Zu berücksichtigen sind nicht allein finanzielle Auswirkungen (zB Reisekosten), sondern auch der Aufwand an Zeit und Personal (BSG 11.9.1975 – 9 RV 170/74, BSGE 40, 221 f. = SozR 3900 § 31 Nr. 1 = Breithaupt 1976, 225 (226)). Auch der Aufwand für einen Beteiligten oder sonstigen Betroffenen ist von Bedeutung (zB weite Anreise eines Zeugen zum Sitz der ersuchenden Behörde). Mängel der internen Organisation der ersuchenden Behörde sollen hierdurch nicht ausgeglichen werden, was für eine enge Auslegung der Vorschrift spricht (LPK-SGB X/Breitkreuz § 4 Rn. 10). Der Aufwand muss **wesentlich** größer sein. Die ersuchende Behörde trifft dazu eine Prognoseentscheidung (Hauck/Noftz/Neumann SGB X § 4 Rn. 30), die aber gerichtlich voll überprüfbar ist.

## IV. Verbot/Verweigerung der Amtshilfe

### 1. Allgemeines

Abs. 2 normiert ein Amtshilfeverbot und Abs. 3 legt die Voraussetzungen fest, 12 unter denen die ersuchte Behörde die Amtshilfe nicht leisten muss (Verweigerung der Amtshilfe). Die Hinderungsgründe können sich auch nur auf einen Teil der ersuchten Amtshilfehandlung beziehen (zB Teil eines Informationsersuchens).

Die Abs. 2 u. 3 enthalten jeweils **abschließende** Regelungen (Schluss aus 13 Abs. 4; allgM, aA Pitschas SGB 1990, 233 (236)). Aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen besteht keine Verpflichtung zur Amtshilfe bei **offensichtlich rechtsmissbräuchlichem Amtshilfeersuchen** (Kopp/Ramsauer/Ramsauer VwVfG § 5 Rn. 36, Ersuchen dient nicht vorgeschütztem Zweck, sondern offensichtlich einer rechtswidrigen oder nur fiskalischen Maßnahme).

### 2. Amtshilfeverbot (Abs. 2)

**a) Rechtliche Unzulässigkeit (Abs. 2 S. 1 Nr. 1).** Nach S. 1 Nr. 1 darf die 14 ersuchte Behörde die Amtshilfe nicht leisten, wenn sie hierzu aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist. Maßgeblich ist allein die **Durchführung der Amtshilfemaßnahme** (vgl. § 6 Abs. 2 S. 2), während die Rechtmäßigkeit der dahinterstehenden Verwaltungsaufgabe von der ersuchten Behörde nicht zu beurteilen ist (VGH BW 15.3.1990 – 1 S 282/90, NVwZ-RR 1990, 337 f., offen gelassen für die offensichtliche Rechtswidrigkeit; für Amtshilfeverbot in diesem Fall: Kopp/Ramsauer/Ramsauer VwVfG § 5 Rn. 28). Maßgeblich ist das für die ersuchte Behörde geltende Recht. Unzulässig ist die Amtshilfemaßnahme zB, wenn die ersuchte Behörde dafür nicht zuständig ist, ihr die Eingriffsermächtigung fehlt oder wenn die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen (formelles Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung, nicht allein Verwaltungsvorschriften) der Amtshandlung nicht vorliegen (gesetzliche Grundlage bei Grundrechtseingriffen; insbes. Geheimhaltung und Datenschutz, BVerwG 6.2.1986 – 3 C 74/84, NVwZ 1986, 467 f., Auskünfte von IHK an KK; VGH BW 22.11.1996 – 10 S 15/96, NJW 1997, 3110 (3111): Übermittlung von Patientendaten durch Gesundheitsämter; BayObLG 27.1.2021 – 1 VA 37/20, BeckRS 2021, 704 Rn. 35: Übermittlung

Jahresbericht des Betreuers an Sozialhilfeträger); zur Frage des maßgeblichen Rechts s. § 6 Abs. 1. Zu berücksichtigen ist auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, denn dieser hat Verfassungsrang (jurisPK-SGB X/I. Palsherm § 4 Rn. 24).

- 15 b) Erhebliche Nachteile für Wohl des Bundes oder eines Landes (Abs. 2 S. 1 Nr. 2).** Vergleichbar § 99 Abs. 1 S. 2 VwGO, § 119 Abs. 1 SGG und § 86 Abs. 2 FGO ist die Amtshilfe unzulässig, wenn diese die äußere oder innere Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährden oder beeinträchtigen würde oder eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Funktionsfähigkeit wichtiger staatlicher Einrichtungen zur Folge hätte (Kopp/Ramsauer/Ramsauer VwVfG § 5 Rn. 23). Ein möglicher Konfliktfall wäre etwa, wenn durch die Amtshilfe schützenswerte Dienstgeheimnissen publik gemacht würden (Hauck/Noftz/Neumann SGB X § 4 Rn. 38).
- 16 c) Geheimhaltungspflichten (Abs. 2 S. 2).** Abs. 2 S. 2 konkretisiert und verdeutlicht das Amtshilfeverbot von Abs. 2 S. 1 Nr. 1. Die unterschiedliche Formulierung („darf nicht“, „ist insbesondere ... nicht verpflichtet“) hat keine Auswirkung auf den Grad der Verpflichtung, wie sich aus dem Anschluss von S. 2 („insbesondere“) an S. 1 ergibt. Der Begriff „Vorgänge“ ist aus dem Schutzzweck der Norm her weit zu fassen. Unter ihn fallen auch Informationen über persönliche und sachliche Verhältnisse. **Gesetzliche Geheimhaltungspflichten** folgen insbes. aus § 35 SGB I, §§ 67 ff. und sonstigen Datenschutzvorschriften. **§ 68 Abs. 1 S. 2, § 74a Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 2** enthalten Modifikationen für die Informationshilfe an bestimmte Behörden und an Gerichte, wenn sich die ersuchende Behörde die Informationen auf andere Weise beschaffen kann. Daneben können Vorgänge **ihrem Wesen nach** geheim zu halten sein. Hierunter können alle Umstände fallen, die der Persönlichkeits- und Intimsphäre zuzurechnen sind, sofern sie nicht bereits von den §§ 67 ff. geschützt werden, zB vertrauliche Informationen. Weiterhin gibt es nicht personenbezogene, verwaltungsbezogene Informationen, die sich nicht für eine Weitergabe eignen (zB Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sicherheitsrelevante Angaben zu Örtlichkeiten, Verschluss-sachen, Handakten zur Prozessführung).

### 3. Verweigerung der Amtshilfe (Abs. 3)

- 17 Abs. 3** enthält eine Aufzählung **fakultativer Weigerungsgründe**. Der ersuchten Behörde ist bei der Frage, ob sie sich auf Weigerungsgründe berufen will, **Ermessen** eingeräumt („braucht nicht“; missverständlich Pitschas SGB 1990, 233 (236), Beurteilungsspielraum).
- 18 a) Bessere Eignung einer anderen Behörde (Abs. 3 Nr. 1).** Die Vorschrift knüpft an den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verwaltung (→ Vor §§ 8–30 Rn. 2; vgl. Abs. 1 Nr. 5) an – hier aus Sicht der ersuchten Behörde. Die ersuchte Behörde ist verpflichtet, der ersuchenden Behörde eine andere in Betracht kommende Behörde (nicht private Einrichtung) konkret zu benennen. Sie darf das Ersuchen aber nicht von sich aus an die andere Behörde weitergeben. Die andere Behörde darf, wie bereits der Wortlaut zeigt, **nicht die ersuchende Behörde** sein. Ansonsten könnte die ersuchte Behörde unzulässigerweise (s. Abs. 4) die Voraussetzungen für das Amtshilfeersuchen iSv Abs. 1 Nr. 5 überprüfen. Nicht ausreichend ist der Verweis auf eine weniger aufwändige Hilfeleistung durch Private, falls diese nicht Beliehene sind (Hauck/Noftz/Neumann SGB X § 4 Rn. 51).